Entscheid des Erziehungsrathes betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 16

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stungen des Seminars sind augenscheinlich. Für Auge und Ohr war da Vieles wahrzunehmen, das auf Geist und Gemüth erhebend einwirkt. Der Unterricht im Seminar muss seinen sichern, ruhigen Weg gegangen sein, um Resultate zu erzeugen, wie sie z. B. im Singsaal (Handzeichnungen) und andern Räumen (geometrisches Zeichnen, sprachliche Arbeiten etc.), und nicht minder in den einzelnen Lehrzimmern bei der mündlichen Prüfung zu Tage traten. Es muss im Seminar bei Lehrern und Zöglingen ein freundlicher, ruhiger Geist und gegenseitiges Vertrauen walten, sonst könnte der Eindruck, den die Prüfung gewiss auf die meisten Anwesenden machte, kein derart günstiger sein, wie er es in Wirklichkeit war. Man kann freilich sagen, ein einzelner Tag sei nicht hinreichend, ein treues Bild von dem Leben einer Anstalt während eines ganzen Jahres zu bieten. Diese Einwendung ist richtig. Hingegen wenn die Beobachtungen, die man an Ort und Stelle selbst macht, vollständig übereinstimmen mit den Erfahrungen von Leuten, die der Anstalt angehören, so darf man mit Recht von relativ recht glücklichen Verhältnissen reden, in denen das Seminar in Küsnacht sich gegenwärtig befindet. Während bekanntlich in den frühern Jahren, sogar an Examentagen diese und jene Unebenheiten und Unregelmässigkeiten im Seminarleben nicht ausblieben, ist im abgelaufenen Seminarjahr glücklicherweise kein einziger Excess von erheblichem Belang zu verzeichnen. Die Zöglinge bestreben sich, in ihrem ganzen Verhalten die Bahn sittlicher Vervollkommnung und geistigen Fortschrittes zu wandeln. —

Unwillkürlich mussten wir angesichts dieses erfreulichen Zustandes des Seminars an die Petition der freisinnigen Geistlichen denken, die sie in Betreff des Religionsunterrichtes am Seminar dem Erziehungsrath eingereicht haben. Man sollte meinen, ihrer Ansicht nach sei das sittliche Leben in der Anstalt statt vorwärts rückwärts gegangen. Wir glauben das nicht, — ja wir behaupten das Gegentheil — und darum lässt uns die Petition um Vermehrung des Religionsunterrichts am Seminar ziemlich kalt.

Entscheid des Erziehungsrathes betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Am 23. Juni 1875 beschloss die Sekundarschulpflege Oerlikon, nach dem Vorgang der Sekundarschulpflege Neumünster und der Gemeindsschulpflege Riesbach, den konfessionellen Religionsunterricht aus der Sekundarschule Oerlikon auszuschliessen, und an dessen Stelle einen durch den Lehrer zu ertheilenden Unterricht in der Tugend- und Pflichtenlehre zu ersetzen. Gegen diesen Beschluss rekurrirte die Kirchenpflege Schwamendingen an den Erziehungsrath. Die Bezirksschulpflege Zürich, von letzterer Behörde um ihr Gutachten angefragt, entschied in ihrer Mehrheit zu Gunsten der Kirchenpflege, während die Minderheit sich dahin aussprach: „Jeder Religionsunterricht als Unterrichtsfach sei an den schweizerischen Volksschulen durch die Bundesverfassung ohne Weiteres aufgehoben, und jede Sekundarschulpflege berechtigt, den bisherigen Religionsunterricht auszuschliessen, immerhin in der Meinung, dass eine statt desselben eingeführte Tugend- und Pflichtenlehre ebenfalls nicht obligatorisch sei".

Der Entscheid des Erziehungsrathes, datirt 25. März 1876, lautet nun folgendermassen:

„1. Den Art. 27, Absatz 3 und Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung wird dadurch genügt, dass jeder Religionsunterricht der Volksschule fakultativ ist, die Aufhebung oder Umgestaltung dieses Unterrichtes wird durch diese Artikel nicht gefordert, und es sind daher dieselben bei vorliegendem Rekurse nur insofern massgebend, dass weder ein konfessioneller, noch ein sogenannter konfessionsloser Religionsunterricht für irgend ein schulpflichtiges Kind obligatorisch ist.

2. Für den Kanton Zürich gelten dieselben Grundsätze schon seit 18. April 1869 gemäss Art. 63 der Staatsverfassung. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist jeder Zwang gegen Einzelne ausgeschlossen, und es kann daher Niemand zum Besuche eines Religionsunterrichtes oder eines an dessen Stelle tretenden andern, die Glaubens- und Gewissensfreiheit berührenden Unterrichts, genöthigt werden.

3. Nach demselben Art. 63 ist auch jeder Zwang gegen Gemeinden und Genossenschaften ausgeschlossen. Demgemäss steht es denselben frei, den Religionsunterricht in den Schulen fortbestehen zu lassen oder aufzuheben, und im ersteren Falle den ihnen als geeignet erscheinenden Lehrern zu übertragen, vorbehalten die staatliche Oberaufsicht.

4. Um in einer Sache, welche mit dem Gewissen jedes einzelnen, die Gemeinde oder Genossenschaft bildenden Mitgliedes zusammenhängt, gültigen Beschluss zu fassen, kann aber offenbar die Willensäusserung eines blossen Verwaltungsorganes dieser Gemeinde oder Genossenschaft nicht genügen und es muss, wenn irgendwo, in einer solchen Angelegenheit die Stellvertretung ausgeschlossen sein. Vielmehr hängt es mit den Grundbestimmungen der gleichen Verfassung auf's intimste zusammen, dass der Gemeinde oder Genossenschaft in ihrer Urversammlung das gültige Wort vorbehalten bleibe. Der Beschluss der Sekundarschulpflege Oerlikon muss also von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, als ausser ihrer Kompetenz liegend und daher unstatthaft bezeichnet werden.

5. Zur Zeit kann der Entscheid auch nicht vor die Sekundarschul-Kreisversammlung gebracht werden, da diese mit Ausnahme der Wahlfunktionen noch nicht gesetzlich organisirt ist.

6. Das Rekurs- resp. Beschwerderecht in Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht nicht nur jedem in Sachen betheiligten Privaten, sondern auch Behörden und Genossenschaften zu.

Demgemäss hat der Erziehungsrath beschlossen:

1. Der Religionsunterricht an der Sekundarschule Oerlikon ist, bis die Kreisgenossenschaft die gesetzliche Befugniss zur Beschlussfassung erhält, im Status quo zu belassen, immerhin in der Meinung, dass derselbe fakultativ ist.

2. Mittheilung an die Sekundarschulpflege Oerlikon, an die Kirchenpflege Schwamendingen und an die Bezirksschulpflege Zürich mit der Einladung, in vorkommenden Fällen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu verfahren."

Diess die Ansicht des Erziehungsrathes. Auf Grund des letztern Passus im Entscheid hat sich denn auch die Kirchenpflege Neumünster beeilt, die Wiedereinführung des Religionsunterrichts an der Sekundarschule Neumünster und der Ergänzungsschule Riesbach von der Bezirksschulpflege zu verlangen.

Wir unserseits halten die vorstehende Motivirung für nicht stichhaltig und daher auch den Beschluss des h. Erziehungsrathes für unrichtig, und rathen den betreffenden Pflegen, sich für Interpretation der einschlagenden §§ der Kantonal- und der Bundesverfassung an den Regierungsrath und nöthigenfalls an die Bundesbehörden zu wenden. — Wir werden in nächster Nummer den Beschluss einer Beleuchtung unterziehen.

Die Konkursprüfungen im Seminar Küsnacht haben ein gutes Resultat ergeben. Von den Küsnachter Zöglingen der 4. Klasse (2 blieben krankheitshalber weg) erreichten 4 die (höchste) Note 5; die Note 4 erhielten 21; die Note 3 erhielten 2 und unter derselben blieb 1.

Von den 5 Zöglingen des Seminars in Unterstrass erhielten 2 die Note 4; die übrigen 3 die Note 3; ausserdem haben letztere in etlichen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.